

# RS Vwgh 1992/3/25 91/13/0155

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

- 14/03 Abgabenverwaltungsorganisation
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §66 Abs4;
- AVOG 1975 §2 Abs1;
- BAO §147;
- BAO §74;

## Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist nicht an die Feststellungen der Betriebsprüfung gebunden, weil die "Betriebsprüfungsstelle nicht als sachliche Unterbehörde der Berufungsbehörde zuzurechnen" ist. Die Berufungsbehörde tritt im Rechtsmittelverfahren nicht als sachlich zuständige Oberbehörde der örtlichen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Finanzämter auf, sondern in ihrer Funktion als AbgBeh zweiter Instanz.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung  
Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde  
Spruch des Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130155.X02

## Im RIS seit

25.03.1992

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>